

Verhaltenskodex der Papierverarbeitung Hanns Julius Lichtenberger GmbH für Lieferanten und Geschäftspartner

Dieser Supplier Code of Conduct („Kodex“) definiert die Mindestanforderungen der Papierverarbeitung Hanns Julius Lichtenberger GmbH („HJL“) an ihre Lieferanten hinsichtlich ethischen Verhaltens, Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und gesetzlicher Vorschriften.

Lieferanten verpflichten sich, die in diesem Kodex festgelegten Standards einzuhalten und angemessene Maßnahmen zu implementieren, um deren Einhaltung auch in ihrer eigenen Lieferkette sicherzustellen.

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften.

Darüber hinaus orientieren sich die Anforderungen dieses Kodex an folgenden internationalen Standards:

- UN Guiding Principles on Business and Human Rights
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct
- ILO Core Labour Standard

1. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

a. Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

b. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten verpflichten sich, die Empfehlungen und Vorgaben aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern einzuhalten. Jegliche Form von Kinderarbeit ist untersagt. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

c. Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den tariflichen Mindeststandards entsprechen, maßgeblich ist der jeweils höhere Betrag. Sofern kein gesetzlicher Mindestlohn besteht, ist ein Entgelt zu gewähren, das eine angemessene Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet.

Sofern nach einschlägigen Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen Zuschläge für Überstunden zu zahlen sind, sind diese auch zu leisten. Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

d. Vereinigungsfreiheit

Die Rechte der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sind zu respektieren. Die Wahrnehmung dieser Rechte darf nicht zu Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen für den Mitarbeiter führen.

e. Nichtdiskriminierung

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer geschützter Merkmale ist

unzulässig. Eine ungleiche Behandlung ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingung ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

f. Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften

Wenn private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts eingesetzt werden, gewährleisten die Lieferanten durch Unterweisung und Kontrolle, dass die elementaren Rechte der Mitarbeitenden geschützt werden. Das bedeutet insbesondere ein Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der Verletzung von Leib oder Leben, der Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie dem Einsatz von Sicherheitskräften zur Unterdrückung von Protesten oder zur Verhinderung der Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten.

Der Lieferant stellt sicher, dass Sicherheitskräfte vor ihrem Einsatz angemessen in den Anforderungen dieses Kodex geschult werden und dass Verstöße gegen diese Anforderungen unverzüglich gemeldet und sanktioniert werden.

g. Verbot des widerrechtlichen Landentzugs

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen oder zu dulden, die den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern zur Folge haben, auf die lokale Gemeinschaften oder indigene Völker für ihre Lebensgrundlage angewiesen sind. Dies umfasst insbesondere die Beschaffung von Rohstoffen aus Gebieten, in denen Landentzug durch Zwang, Täuschung oder ohne freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaft stattgefunden hat sowie die Beteiligung an Projekten, die zur Vertreibung von Gemeinschaften von ihrem angestammten Land führen.

2. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant gewährleistet in seinem eigenen Verantwortungsbereich und im Rahmen seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für seine Mitarbeitenden. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden getroffen. Zudem werden die Mitarbeitenden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Maßstab ist die Einhaltung der am jeweiligen Betriebsort geltenden nationalen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen technischen Normen und Regelwerke.

Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

3. UMWELTSCHUTZ

Die Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie einschlägige Normen und internationalen Standards zum Umweltschutz einzuhalten.

a. Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen. Es sind wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

b. Emission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind zu erfassen, regelmäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Abgasreinigungssysteme fortlaufend zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Minimierung sämtlicher Emissionen zu ergreifen.

c. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Die Lieferanten verpflichten sich, Abfälle durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen systematisch zu identifizieren, ordnungsgemäß zu handhaben, soweit möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben fachgerecht dem Recycling zuzuführen, andernfalls zu verwerten oder zu beseitigen.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in seiner jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Chemikalien sowie sonstige Stoffe oder Materialien, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, sind zu identifizieren und so zu handhaben, dass bei ihrem Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung, Wiederverwendung, Recycling sowie ihrer Beseitigung jederzeit ein angemessenes Maß an Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden. Persistente organische Schadstoffe sind gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in seiner jeweils geltenden Fassung zu behandeln und zu entsorgen.

d. Verantwortungsvolle Beschaffung

Die Lieferanten verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in ihren Produkten zu vermeiden, sofern deren Gewinnung, Verarbeitung oder Handel zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder sonstigen erheblichen nachteiligen Auswirkungen beitragen kann.

4. INTEGRITÄT UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

a. Integrität und Vermeidung von Interessenkonflikten

Bei sämtlichen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritäts- und Compliance-Standards einzuhalten. Die Lieferanten verpflichten sich zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften sind angemessene Verfahren zur Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung dieser Standards zu implementieren und anzuwenden.

Interessenkonflikte, die geschäftliche Entscheidungen oder Beziehungen beeinflussen könnten, sind konsequent zu vermeiden. Interessenkonflikte sowie Kontakte oder Umstände, die den Anschein oder Verdacht eines Interessenkonflikts begründen können, sind unverzüglich offenzulegen. Darüber hinaus sind sämtliche unzulässigen Vorteile, Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen, die geeignet sind, Geschäftsentscheidungen unangemessen zu beeinflussen, untersagt.

b. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Grundsätze fairer Geschäftspraktiken, wahrheitsgemäßer Werbung und eines fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

c. Anti-Geldwäsche

Die Lieferanten gewährleisten die Einhaltung sämtlicher anwendbarer nationaler und internationaler Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche. Sie treffen angemessene und wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Dritten nicht gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

d. Vertraulichkeit/ Datenschutz / Geistiges Eigentum

(1) Die Parteien verpflichten sich zum Schutz vertraulicher und personenbezogener Informationen. Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten sind sämtliche anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsvorschriften, insbesondere Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie sonstige regulatorische Vorgaben einzuhalten.

(2) Geistige Eigentumsrechte sind uneingeschränkt zu respektieren und zu schützen. Der Transfer von Technologien und Know-how hat ausschließlich in einer Weise zu erfolgen, die den Schutz geistiger Eigentumsrechte sowie die Vertraulichkeit und Sicherheit von Kundeninformationen gewährleisten.

e. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle und Zoll

Die anwendbaren Anforderungen des Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sind einzuhalten.

5. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

a. Lieferkette

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen dieses Kodex an seine unmittelbaren Zulieferer weiterzugeben und von diesen die Einhaltung vergleichbarer Standards zu verlangen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant:

- seinen unmittelbaren Zulieferern diesen Kodex oder einen inhaltlich gleichwertigen Verhaltenskodex zur Kenntnis zu bringen;
- angemessene vertragliche Regelungen mit seinen unmittelbaren Zulieferern zu treffen, die die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Standards entsprechen.

(2) Der Lieferant führt Risikoanalysen hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Anforderungen dieses Kodex in seinem eigenen Verantwortungsbereich und in seiner unmittelbaren Lieferkette durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind zu dokumentieren.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, HJL auf Anfrage bei der Durchführung einer Risikoanalyse nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Rohstoffe und Vorprodukte; die Arbeitsbedingungen in den eigenen Betriebsstätten und die unmittelbaren Zulieferer des Lieferanten.

(4) Der Lieferant dokumentiert die zur Umsetzung dieses Kodex ergriffenen Maßnahmen und stellt HJL auf Anfrage einen Bericht über die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex zur Verfügung. Der Bericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über die durchgeführten Risikoanalyse und deren Ergebnisse; die ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen und etwaige festgestellten Verstöße und deren Behebung.

(5) Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und HJL auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

b. Beschwerdemechanismen

Die Lieferanten haben den Zugang zu einem geschützten und vertraulichen Hinweisgeber- bzw. Beschwerdeverfahren sicherzustellen, über das mögliche Verstöße gegen diesen Kodex gemeldet werden können. Das Verfahren muss die Vertraulichkeit der Hinweisgeber wahren sowie einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen zu gewährleisten.

c. Überprüfung und Auskunftsrechte

(1) HJL ist berechtigt, einmal jährlich Audits zur Überprüfung der Einhaltung dieses Kodex in den Betriebsstätten der Lieferanten durchzuführen. Turnusmäßige Audits sind mindestens vier Wochen im Voraus in Textform anzukündigen. Die Kosten der turnusmäßigen Audits trägt HJL.

(2) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die begründete Zweifel an der Einhaltung dieses Kodex durch die Lieferanten begründen, ist HJL berechtigt, zusätzliche Audits mit einer Ankündigungsfrist von min. 7 Tagen durchzuführen.

Als konkrete Anhaltspunkte gelten insbesondere:

- Glaubhafte Hinweise über das Hinweisgebersystem von HJL;
- Berichte anerkannter Nichtregierungsorganisationen oder Behörden;
- Medienberichte, die auf konkrete Verstöße hindeuten;
- Ergebnisse vorangegangener Audits, die Mängel aufgezeigt haben.

(3) Die Kosten anlassbezogener Audits nach Abs. 2 dieses Abschnitts trägt HJL, sofern das Audit keine Verstöße gegen diesen Kodex ergibt. Werden bei einem anlassbezogenen Audit schwerwiegende Verstöße festgestellt, trägt der Lieferant die nachgewiesenen und angemessenen Kosten des Audits.

(4) Mit der Durchführung von Audits können externe Prüfer beauftragt werden. Diese sind vor Beginn des Audits zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sowie personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter. Externe Prüfer dürfen die im Rahmen des Audits erlangten Informationen ausschließlich für Zwecke der Überprüfung der Einhaltung und deren Wirksamkeit verwenden.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von HJL innerhalb von vier Wochen schriftlich Auskunft über die Einhaltung dieses Kodex zu erteilen, insbesondere über die zur Umsetzung getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

d. Hinweise

Bei Verdachtsfällen oder Beschwerden auf vermutete Verstöße gegen diese Leitlinien, steht unser Hinweisgebersystem unter www.lichtenberger.de zur Verfügung. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und nachverfolgt. Dabei kann der Hinweisgeber anonym bleiben.

e. Meldepflichten und Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt der Lieferant einen Verstoß gegen Anforderungen dieses Kodex in seinem eigenen Verantwortungsbereich oder in seiner unmittelbaren Lieferkette fest, informiert er HJL hierüber in Textform. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- eine Beschreibung des festgestellten Verstoßes;
- den betroffenen Bereich und die betroffenen Personen (soweit bekannt und datenschutzrechtlich zulässig);
- die bereits eingeleiteten oder geplanten Sofortmaßnahmen.

(2) Erlangt der Lieferant Kenntnis von konkreten Tatsachen, die nach objektiver Beurteilung auf einen Verstoß gegen die Anforderungen des Kodex schließen lassen, ist er verpflichtet, HJL hierüber innerhalb von zehn Werktagen in Textform zu informieren. Bloße Gerüchte oder unsubstantiierte Hinweise begründen keine Meldepflicht.

(3) Der Lieferant leitet bei festgestellten Verstößen geeignete Abhilfemaßnahmen ein. Er hat HJL nach der Meldung gemäß Absatz 1 einen schriftlichen Abhilfeplan vorzulegen.

(4) Der Lieferant informiert HJL unaufgefordert in Textform über den Fortschritt der Umsetzung des Abhilfeplans.

f. Außerordentliches Sonderkündigungsrecht

(1) Stellt HJL einen Verstoß des Lieferanten gegen die Anforderungen dieses Kodex fest, setzt HJL dem Lieferanten per Textform eine angemessene Frist zur Abhilfe, die in der Regel mindestens 90 Tage beträgt. Bleibt die Abhilfe innerhalb dieser Frist aus oder ist sie unzureichend, ist HJL berechtigt, die von dem Verstoß unmittelbar betroffenen Lieferverträge außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Erhebliche Verstöße, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere:

- der nachgewiesene Einsatz von Zwangs- und Kinderarbeit im Sinne von Abschnitt 1 dieses Kodex;
- schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, die zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben von Mitarbeitenden geführt haben;
- nachgewiesene Bestechung, Korruption oder Geldwäsche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit HJL;
- die Verweigerung der Mitwirkung bei einem nach diesem Kodex zulässigen Audit;
- die Abgabe wissentlich falscher Auskünfte gegenüber HJL im Rahmen der Überprüfung nach diesem Kodex.

(3) Bei vorsätzlichen oder besonders schwerwiegenden Verstößen im Sinne von Absatz 2 ist HJL berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist auf die von dem Verstoß betroffenen Verträge zu beschränken, es sei denn, der Verstoß berührt die Grundlage der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen HJL und dem Lieferanten.

(4) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie Schadensersatzpflicht bleiben unberührt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Kodex und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Für aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kodex ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von HJL (Mannheim) als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) HJL ist berechtigt, diesen Kodex bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere zur Anpassung an geänderte gesetzliche Anforderungen oder internationale Standards. Änderungen werden dem Lieferanten mindestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Lieferant der geänderten Form nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gilt die geänderte Fassung als angenommen.

(4) Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Kodex unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Dieser Kodex ist Bestandteil aller zwischen HJL und dem Lieferanten geschlossenen Lieferverträge. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Kodex und einem Liefervertrag gehen die Regelungen dieses Liefervertrags vor, soweit sie nicht gegen zwingendes Recht verstoßen.

7. ANERKENNUNG UND ZUSTIMMUNG

(1) Mit Unterzeichnung bestätigt der Lieferant, die Anforderungen dieses Kodex gelesen, verstanden und anerkannt zu haben und die in diesem Kodex festgelegten Standards in seinem eigenen Verantwortungsbereich einzuhalten sowie sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt dieses Kodex seinen Mitarbeitenden und unmittelbaren Subunternehmern in einer für diese verständlichen Sprache zu kommunizieren sowie sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der darin enthaltenen Anforderungen zu treffen.

(3) Dieser Kodex ist Bestandteil aller zwischen dem Lieferanten und HJL bestehenden und künftigen Lieferverträge.

Firmenname:	
Adresse:	
Name:	
Email:	
Funktion:	
Rechtsverbindliche Unterschrift	
Datum:	